

Ausgabe:03.2000

TEILEGUTACHTEN
366-0531-99 MURD

nach §19 (3) StVZO

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller

Sachs Handel GmbH
D - 97404 Schweinfurt

1.2 Hersteller

FWSA

**1.3 Beschreibung der
Umrüstung**

Tieferlegung des Aufbaus bis ca. **25 mm**
Audi A6 Avant Quattro

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeugausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern erzielt.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:

Achse 1: **1245 kg**
Achse 2: **1200 kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

1. Austauschseite vom 11.02.2000

TÜV AUTOMOTIVE GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV SÜDDEUTSCHLAND
GESCHÄFTSFÜHRER: DR. ING. Michael Siedentop · SITZ: MÜNCHEN · AMTSGERICHT MÜNCHEN HRB 111995
Hypovereinsbank München (BLZ 700 202 70) Konto-Nr. 2 724 243

Akkreditiert unter DAR-Registriernummer KBA-P 00001-95 von der Akkreditierungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland.



Dieses Gutachten ist nur mit dem blau eingedruckten
Mannesmann Sachs Firmenlogo und dem "SACHS-SPORTING SEI Schriftzug" gültig

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	SACHS 215 aufgedruckt	SACHS 216 aufgedruckt
Farbe	diamantschwarz	diamantschwarz
Teile-Nr. / Typ	1513 990 215	1513 990 216
Drahtstärke d	15,0 mm	15,25 mm
Außendurchmesser \varnothing_A	Oben	- mm
	Mitte	140 mm
	Unten	- mm
Länge L_0 (ungespannt)	296 mm	267 mm
Windungszahl i_q	7,0	6,5
Federform	Zylinder oberes und unteres Ende eingezogen	Zylinder unteres Ende eingezogen

Dämpferelement	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	5255 eingeschlagen	4335 eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	88 1500 995 255	84 1700 114 335

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 225 Fahrzeug: Audi A6 Avant
 Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 26.05.1999

Seite: 3 von 5

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte innerhalb des zulässigen Bereiches.

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Audi AG.

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
4B	e1*96/27*0051*..	110 - 142	Audi A6 Avant Quattro
	e1*98/14*0051*..	110 - 169	

1245/1190

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- und Fahrwerkteilen, Achslasten und Motorleistung nicht verändert wurden.

5. Auflagen und Hinweise:

5.1. Beim Einbau der Fahrzeugteile erlischt die Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeuges.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV) oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.

5.2. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.

5.3. Beim Anbau von Spoilern und Türschwelleren, Schalldämpferanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.

5.4. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.

1. Austauschseite vom 11.02.2000



automotive
 TÜV AUTOMOTIVE GmbH
 Sachs

SACHS
 SACHS

Das Gutachten ist nur mit dem Hauptbedruckten
 Mannesmann Sachs Unternehmensgruppe TÜV SÜDDEUTSCHLAND RIDLERSTRASSE 57 · 80339 MÜNCHEN
 Mannesmann Sachs Firmenlogo und dem "SACHS SPORTING-SET-Schriftzug" gültig

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 225
Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 SchweinfurtFahrzeug: Audi A6 Avant
Stand: 26.05.1999

Seite: 4 von 5

- 5.5. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 5.8. Auf die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn ist zu achten (vorn 200 mm / hinten 300 mm Unterkante).
- 5.9. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- 5.10. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.
- 5.11. Dieses Gutachten ist nur zur Verwendung durch die **Firma Sachs Handel GmbH** bestimmt. Es ist nur gültig mit Firmenstempel / und Unterschrift.
- 5.12. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveauegleich ausgerüstet sind.

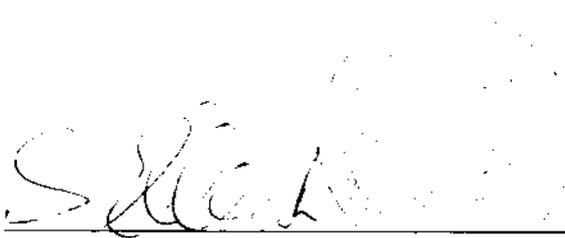
Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 225 Fahrzeug: Audi A6 Avant
Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 26.05.1999

Seite: 5 von 5

6. Zusammenfassung:

Die oben genannte Umrüstung erfüllt die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §19(3) StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



S. Elbert

Der Sachverständige

München, den 22.10.1999- et-sk